

1-7	Vergabeordnung der Gemeinde Alpen				
Satzung	Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	28.04.2009	---	---		
1. Änderung	14.12.2010				16.12.2010
2. Änderung	20.12.2011				22.12.2011

Vergabeordnung der Gemeinde Alpen

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alpen am 28.04.2009 folgende Vergabeordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Vergabeordnung gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, die die Gemeinde Alpen vergibt.
2. Die Vergabeordnung regelt unter Beachtung der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie die einschlägigen nationalen und europarechtlichen Vergabevorschriften die Vergabe bei der Gemeinde Alpen.
3. Sie gilt auch, wenn die Finanzierungsmittel von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden (z. B. Bundes-, Landes- oder Kreismittel).

§ 2 Grundlagen für die Vergabe

1. Grundlage für die Vergabe von Aufträgen sind:
 - a.) die Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) und die Vergabegrundsätze des Innenministers gemäß § 25 GemHVO,
 - b.) für Lieferungen und Leistungen
 - die Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL - Teile A und B,
 - c.) für Bauleistungen
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB - Teile - A, B und C-,
 - d.) die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
 - e.) das Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der VOL (VHB-VOL),
 - f.) Kommunales Vergabehandbuch für Bauleistungen (KVHB-Bau NRW),
 - g.) die gemäß Verordnung über die Vergabebestimmungen für öffentliche Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) verbindlichen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft,
 - h.) der vierte Teil (Vergabe öffentlicher Aufträge) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - i.) die weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen (z. B. Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung – BRAGO, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure –

HOAI -, Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen – VermGebO),

- j.) das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)
 - k.) Gemeinsamer RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 03.02.2009 – Az.: 121-80-20/02 – zur Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht
2. Bei jeder Entscheidung über eine Vergabe sind die Grundsätze des Haushaltsrechts, das Gebot der Wirtschaftlichkeit und die Interessen der Gemeinde zu beachten.
 3. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen sind grundsätzlich auszuschreiben, soweit nicht durch die in Abs. 1 genannten Bestimmungen oder nach dieser Vergabeordnung die beschränkte Ausschreibung oder die freihändige Vergabe zugelassen ist.
 4. Dienst- und Planungsleistungen, die nach Gebühren- oder Honorarordnungen (z.B. der Honorarrechnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) vergütet werden, sind in der Regel freihändig zu vergeben (ausgenommen hiervon sind Dienstleistungen nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - (VOF)). Eine Preisanfrage soll vorausgehen, wenn die Gebühren- oder Honorarordnungen nicht ausschließen, die geforderten Leistungen eindeutig beschrieben und voraussichtlich vergleichbare Angebote erzielt werden können

§ 3 Vergabearten

Aufträge für Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen werden aufgrund einer

- a.) Öffentlichen Ausschreibung,
- b.) Beschränkten Ausschreibung und
- c.) Freihändigen Vergabe

vergeben.

§ 4 Wertgrenzen

1. Zur Vereinfachung des Vergabeverfahrens werden Wertgrenzen nach Maßgabe des Abs. 2 bestimmt. Abweichungen im Einzelfall sind nach Maßgabe der VOL bzw. VOB zulässig.
2. Folgende Wertgrenzen (Beträge ohne Umsatzsteuer) werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für Leistungen nach VOL und VOB festgesetzt, sofern nicht die Eigenart der Leistungen oder besondere Umstände eine andere Regelung rechtfertigen:

a.) Vergaben nach Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A)

- > Freihändige Vergabe **bis** zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 €

- > Beschränkte Ausschreibung **bis** zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 €
- > Öffentliche Ausschreibung **ab** einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 €

b.) Vergaben nach Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A)

- > Wahlweise freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung **bis** zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 €
 - > Öffentliche Ausschreibung **ab** einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 €
3. Eine Stückelung von Aufträgen mit der Absicht, die festgelegten Wertgrenzen zu umgehen, ist unzulässig.
 4. Freihändige Vergaben können nur nach vorheriger Preisermittlung bei mindestens 3 Firmen erfolgen. Die Preisermittlung ist aktenkundig zu machen.
 5. Die darüber hinaus in der VOL bzw. VOB geregelten Ausnahmetatbestände für eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe bleiben unberührt. Es ist aktenkundig zu machen, weshalb von einer öffentlichen bzw. beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist.

§ 5 Teilnahmewettbewerbe, Einholung von Angeboten

Beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben nach § 4, Ziffer 2, Buchst. a.) und b.) können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb), durchgeführt werden. Im beschränkten Ausschreibungsverfahren bestimmt der jeweils produktverantwortliche Sachbearbeiter im Einvernehmen mit der Fachbereichsleitung und dem Bürgermeister die zur Abgabe eines Angebotes aufzufordernden Unternehmer. Es sind in der Regel mindestens drei Firmen aufzufordern. Nach Möglichkeit sind alle in Frage kommenden Firmen im Gemeindegebiet zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Namen der einzelnen Unternehmen sind geheim zu halten. Die eingehenden Angebote sind auf dem ungeöffneten Briefumschlag mit dem Tageseingangsstempel zu versehen und bis zum Eröffnungstermin von dem jeweils Beauftragten unter sicherem Verschluss zu halten.

§ 6 Eröffnungstermin

1. Eingegangene Angebote werden im Eröffnungstermin von dem vom Bürgermeister beauftragten Verhandlungsleiter geöffnet. Nach Öffnung der Angebote sind alle Angebotsunterlagen auf Vollständigkeit und Korrektheit zu prüfen.
2. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Verhandlungsleiter zu unterzeichnen. Bei Ausschreibungen nach VOB sind auch die anwesenden bietenden Personen zur Mitunterzeichnung berechtigt.
3. Nach rechnerischer und technischer Prüfung durch die zuständige Stelle (Verwaltung oder Ingenieurbüro) gehen alle Unterlagen mit den Vergabevorschlägen an die

vergebenden Stellen.

§ 7 Veröffentlichungspflicht

Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben nach § 4, Ziffer 2 Buchst. a.) und b.) sind nach der Zuschlagserteilung für den Zeitraum von einem Monat auf der Internetseite www.alpen.de folgende Angaben zu veröffentlichen, sofern der Auftragswert des abgeschlossenen Vertrages für Bauaufträge, die im Wege der beschränkten Ausschreibung vergeben werden, 150.000,00 € ohne Umsatzsteuer, im Übrigen für abgeschlossene Verträge den Wert in Höhe von 50.000,00 € ohne Umsatzsteuer übersteigt und Sicherheitsinteressen nicht tangiert werden:

- > Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Emailadresse des Auftraggebers,
- > gewählte Verfahrensart,
- > Auftragsgegenstand,
- > Name und Sitz des beauftragten Unternehmens.

§ 8 Eignungsnachweise

Unternehmen, die in der auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de enthaltenen Unternehmens-datenbank geführt werden, verfügen über die erforderliche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit). Gleiches gilt für die auf der Internetseite www.pq-verein.de gelisteten präqualifizierten Unternehmen für den Baubereich, auf die vorrangig zurückzugreifen ist, da dies regelmäßig zu einer erheblichen Zeitersparnis führt. In den anderen Fällen sind zum Nachweis der Eignung Eigenerklärungen ausreichend.

§ 9 Entscheidung über die Vergabe

Über die Vergabe der Aufträge entscheiden bei Auftragssummen:

- a.) bis 10.000 € der produktverantwortliche Sachbearbeiter mit dem zuständigen Fachbereichsleiter,
- b.) bis 25.000 € der produktverantwortliche Sachbearbeiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
- c.) über 25.000 € der nach Zuständigkeitsregelung der Gemeinde Alpen zuständige Fachausschuss.

Der Rat der Gemeinde Alpen behält sich für den Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften eine andere Regelung vor.

§ 10 Auftragserteilung

1. Die Auftragserteilung hat grundsätzlich vor einer Lieferung oder Leistung schriftlich zu erfolgen. In jedem Falle ist die Auftragssumme anzugeben. Muss aus zwingenden Gründen eine Auftragserteilung mündlich erfolgen, so ist die schriftliche Bestätigung unverzüglich nachzuholen.
2. Die Auftragserteilungen sind innerhalb folgender Grenzen wie folgt zu unterzeichnen:
 - a.) bis 10.000 € durch den Fachbereichsleiter und den produktverantwortlichen Sachbearbeiter,
 - b.) ab 10.000 € durch den Bürgermeister und den produktverantwortlichen

Sachbearbeiter. Dem Fachbereichsleiter ist die Auftragserteilung zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Sicherheitsleistungen

Ob und in welcher Form und Höhe Sicherheiten von den Unternehmern zu leisten sind, wird von Fall zu Fall durch den zur Vergabe Berechtigten entschieden. Maßgeblich sind dabei die Vorgaben der jeweils anzuwendenden Verdingungsordnung.

§ 12 Säumige Bieter

Bieter, die mit der Zahlung der Steuern, Gebühren und Beiträge in Rückstand geraten sind, sollen bei der Vergabe gemeindlicher Aufgaben nicht berücksichtigt werden. Vor Auftragserteilung hat der Unternehmer entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorzulegen.

§ 13 Zusammenfassen von Aufträgen

Mehrere Aufträge gleicher Art sind möglichst zusammenzufassen. Abweichungen sind aktenkundig zu machen. Bei Aufträgen von regelmäßig wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Ermächtigung zur Auftragserteilung und die Vergabeart nach dem Jahreswert.

§ 14 Sonderregelungen

Die Vorschriften dieser Vergabeordnung finden keine Anwendung für Lieferungen und Leistungen zu Tagespreisen, bei der Schulbuchvergabe sowie in besonders gelagerten Ausnahmefällen, die eine Sofortmaßnahme erfordern, wie z. B. bei Sturmschäden, Ausfall von Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen, Einbruchschäden, Glasschäden sowie Reparaturarbeiten zur Abwendung einer Gefahr u. ä., bei der Bekämpfung von Katastrophen, Epidemien und sonstigen Notfällen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Gemeinde Alpen vom 02.03.2007 für diesen Zeitraum außer Kraft.

1. Änderung vom 15.12.2010
der Vergabeordnung der Gemeinde Alpen vom 28.04.2009

Aufgrund des § 7 Abs.1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende 1. Änderung der Vergabeordnung der Gemeinde Alpen beschlossen:

§ 1

§ 15 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Vergabeordnung der Gemeinde Alpen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Vergabeordnung der Gemeinde Alpen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Vergabeordnung der Gemeinde Alpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser 1. Änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alpen, 15.12.2010

Ahls
Bürgermeister

2. Änderung der Vergabeordnung der Gemeinde Alpen vom 21.12.2011

Aufgrund des § 7 Abs.1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende 2. Änderung der Vergabeordnung der Gemeinde Alpen beschlossen:

§ 1

§ 15 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Vergabeordnung der Gemeinde Alpen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 30.12.2012 außer Kraft.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Vergabeordnung der Gemeinde Alpen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.